OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751204/2/MB/NF

Datum:
Linz, 18. Februar 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des N M O, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J R, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 21. Dezember 2020, GZ: BA-4-AEG/69216, betreffend die Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 3. September 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Antrag vom 3. September 2019 stellte der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend des Verwaltungsverfahrens zur GZ: BA-4-AEG/69216; dies zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ablehnung der Verlängerung des Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung Student“ vom 30.4.2019.

Begründend führt der Bf im Wesentlichen aus, dass er in der ursprünglich bewohnten und auch im ZMR ausgewiesenen Wohnung an der Adresse x, x ab Ende März bzw. Anfang April nicht mehr wohnen konnte, da der ursprüngliche Wohnungsgeber freiwillig nach K ausgereist sei. Nach Unterkunftnahme beim Cousin des Bf in der x, x meldete sich der Bf selbst nicht an. Eine Zusage des Cousins, den Bf anzumelden, erfolgte, wurde jedoch von diesem nicht in die Tat umgesetzt. Der vormalige Rechtsvertreter des Bf informierte den Bf wiederum über die Existenz des negativen Bescheides. Dies erfolgte am 21.8.2019.

2. Mit Bescheid vom 21. Dezember 2020 zu GZ: BA-4-AEG/69216 wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz diesen Antrag als unbegründet ab. Begründend führt die belangte Behörde aus, dass im Rahmen des § 71 AVG die Fristsäumnis auf ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis zurückzuführen sein muss. Dies sei aber nicht der Fall gewesen. Daher war der Antrag als unbegründet abzuweisen.

3. Mit Schreiben vom 28. Jänner 2021 wird die Beschwerde samt Akt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

1. Der S a c h v e r h a l t ergibt sich im Wesentlichen unstrittig aus den in Pkt. I. 1. und 1.2. dargelegten Ausführungen, darüber hinaus ist wie folgt festzustellen: Der Bf hatte eine aufrechte Hauptwohnsitzmeldung an der Adresse x, x. Als Unterkunftgeber wird B C angeführt. Für die Meldung ist der Zeitraum 3.9.2018 bis 8.7.2019 angegeben. Nachfolgend findet sich erst wieder ab dem 21.8.2019 bis laufend eine Meldung des Hauptwohnsitzes an einer anderen Adresse. Mit 22.1.2019 stellte der Bf den Antrag auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels. Auf Seite 2 dieses Antrages erklärte der Bf ausdrücklich, dass er eine gültige Adresse angegeben hat. Zudem bestätigt der Bf mit seiner Unterschrift, dass er bei einer Änderung dieser Adresse dies sofort bei der Behörde melden wird. Am 22.1.2019 wurde im Zuge dieses Verfahrens vom Bf an dieser Adresse eine Verständigung

vom Ergebnis der Beweisaufnahme persönlich übernommen. Nachfolgend waren keine postalischen Zustellungen unter der gemeldeten Adresse von Erfolg gekrönt. Der Erhebungsdienst der Stadt Linz ermittelte, dass die Meldeadresse des Bf seit 20.5.2019 von einer anderen Person bewohnt wurde. Der Bf war dem Bewohner nicht bekannt.

2. Von der Abhaltung der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Sachverhalt unstrittig feststeht und lediglich eine Bewertung selbigen vorzunehmen war. Eine weitere Klärung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ist nicht zu erwarten, zumal der vom Bf vorgebrachte Sachverhalt auch nicht in Abrede gestellt wird (§ 24 Abs. 4 VwGVG).

III.

1. Gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 AVG ist auf Antrag der Partei, gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

2. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder [...]

3. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass der Bf – wie er selbst ausführt – sich einerseits bei Beendigung seiner Unterkunft in der x durch den Verzug seines Unterkunftgebers nicht abgemeldet hat und andererseits sich bei der Anmeldung auf eine Dritte Person verlassen hat. Wodurch der Bf verhindert war, sich abzumelden wird nicht dargelegt. Eine Kontrolle der durchgeführten – versprochenen – Anmeldung wurde vom Bf ebenso nicht durchgeführt. Weiter ist zu erkennen, dass der Bf auch in Kenntnis vom bevorstehenden Abschluss eines Verwaltungsverfahrens war, da er die Mitteilung vom Ergebnis des Beweisverfahrens mit dem darin enthaltenen Absichten der bB persönlich übernommen hat.

4. Ein Ereignis ist dann unabwendbar, wenn es durch einen Durchschnittsmenschen objektiv nicht verhindert werden konnte. Es ist als unvorhergesehen zu werten, wenn die Partei es tatsächlich nicht miteinberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf die zumutbare Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht erwarten konnte. Der Begriff des minderen Grades des Versehens ist als leichte Vorheriger Fahrlässigkeit im Sinn des § 1332 ABGB zu verstehen. Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend sorglos gehandelt, somit die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von

Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben (VwGH 26.5.2010, 2010/08/0081).

4.1. Vor dem Hintergrund des festgestellten Sachverhaltes liegt sohin kein unabwendbares oder unvorhersehbares Ereignis vor. Dass der Unterkunftgeber des Bf aus eigenen Stücken nach K ausgereist ist, hat den Bf nicht an der Kontaktaufnahme mit der bB gehindert; ebenso die kurzfristige Unterkunftslosigkeit.

5. Zudem liegt auch keine bloß leichte Fahrlässigkeit des vor, da der Bf sich in Kenntnis eines aufrechten – beinahe abgeschlossenen – Verwaltungsverfahrens einer dritten Person für die Anmeldung bediente und den Eintritt der Versprechung nicht kontrollierte (s grundlegend VwGH 6.5.1997, 97/08/0022 uvm).

6. Es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur verfahrensgegenständlichen Thematik ausreichend einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist und das Landesverwaltungsgericht davon in seiner Entscheidung auch nicht abweicht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter